

Prof. Dr. Günter Roth
Saarstr. 8
80797 München

Prof. Dr. G. Roth Saarstr. 8 80797 München

Herrn
Präsident
Prof. Dr. Martin Leitner
Hochschule München
Lothstraße 34
80335 München

19. Februar 2024

Ungleichbehandlung und Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit an der Hochschule München

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Studierende, sehr geehrte Damen und Herren,

mein Antrag auf Forschungsförderung¹ vom 16.6.23 wurde per Schreiben des Präsidenten der Hochschule München vom 13. Februar 2024 abgelehnt, ohne Begründung. Damit verletzt die Hochschule den Grundsatz der Gleichbehandlung und wiederholt einen Eingriff in mein Recht auf Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG.

Zwar gibt es dabei laut Art. 61 BayHIG einen Ermessensspielraum, jedoch auch diesbezügliche Grenzen, die u.a. im Grundsatz der Gleichbehandlung und einem Verbot von Willkür liegen. Darüber hinaus schreibt Waldeyer (WissR 33(1): 61):²

„Auch in anderen Fällen kann sich das Recht des Professors auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu einem Anspruch auf ein Freisemester verdichten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn durch eine gleichmäßige Verwaltungspraxis eine Selbstbindung des Ministeriums bzw. der Hochschulleitung eingetreten ist. Eine Ermessensentscheidung ist fehlerhaft, wenn die Ablehnung eines Forschungssemesters auf einer Bewertung des Forschungsvorhabens beruht, da dieses mit Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar ist.“

Bisher wurden und werden an der Fakultät 11 der Hochschule München von *allen* Kolleginnen und Kollegen solche Anträge regelmäßig nach 8 Semestern gestellt, im Fakultätsrat durchweg wohlwollend angenommen und vom Präsidenten positiv beschieden. In meiner über ca. 15 Jahre dauernden Tätigkeit an der Hochschule München habe ich noch *nie* eine Ablehnung eines Antrags nach Art. 61 BayHIG auf Freistellung für Forschung (oder Praxis) von Kolleginnen und Kollegen erlebt.

Bei der Ablehnung meines Forschungsvorhabens muss es also besondere Gründe geben, die keiner sachlichen Natur sind. Dazu muss zunächst kurz die Vorgeschichte der Ablehnung meines Forschungssemesters erläutert werden, ohne die der Vorgang nicht verstanden werden kann.

Als Hintergrund der Ablehnung meiner Forschungsförderung ist ein seit mehreren Jahren währender Konflikt mit dem Dekan P. der Fak. 11 zu berücksichtigen. Dessen vorläufiger Höhepunkt zeigte sich im Wintersemester 21/22, als der Dekan hinter meinem Rücken und ohne kol-

¹ Vgl. <https://einfachkompliziert.de/krisenpolitik-und-autoritarismus-des-guten-und-wahren/>

² Waldeyer, H.-W. 2000. Praxis- und Forschungssemester für Professoren der Fachhochschule, Wissenschaftsrecht 33(1): 50–64.

legiales Nachfragen eine *Abmahnung* mit *Kündigungsdrohung* durch den Präsidenten lancierte.³ Die in der Abmahnung vorgebrachten schweren, ehrabschneidenden Vorwürfe beruhten auf zwei anonymen Protestschreiben einiger Studierender, die sich über meine kritischen Äußerungen zur Corona-Politik und einer gesetzlichen Impfpflicht beklagten. Dabei drängt sich der Eindruck auf, dass es dem Dekan und der Hochschule zum einen um die Disziplinierung politischer ‚Unbotmäßigkeit‘ ging. Erinnerung muss, dass Ende 2021 bei der Diskussion um eine gesetzliche Impfpflicht die autoritären Aufwallungen gegenüber impfunwilligen Menschen besonders heftig waren.⁴ Zum anderen boten die Studierendenproteste dem Dekan eine Gelegenheit, die von ihm bereits Ende 2019 im Zuge einer Kontroverse um eine Studienreform androhten „Konsequenzen“ zu ziehen (ich hatte protestierende Studierenden gegen das Kollegium unterstützt, was mir vom Dekan als „Aufwiegeln“ vorgeworfen wurde).

Gegen die Abmahnung vom 28.1.22 klagte ich zwar erfolgreich vor dem Arbeitsgericht München, was im Urteil vom 10.1.23 einen widerrechtlichen Eingriff in meine Wissenschaftsfreiheit feststellte. Trotzdem beeinträchtigt der Konflikt bis heute nicht nur meine Arbeit und meinen Ruf als Professor, sondern auch mein Wohlbefinden. Erschwerend hinzu kommt, dass sich weder der Dekan noch das Kollegium oder der Präsident der Hochschule zum skandalösen Vorgehen entschuldigt haben. Allein die (neu zusammengesetzte) Studierendenvertretung der Fakultät 11 hat per Schreiben vom 12.12.2022 das gegen mich betriebene Verfahren offen und mutig kritisiert – allerdings erfolglos.

Im Schreiben der ‚Fachschaft‘ heißt es zu ‚meinem Fall‘ treffend:

„Das gesamte Vorgehen ist in unseren Augen weder kollegial noch einer Hochschule würdig. Eine Hochschule ist ein Ort des Austauschs und des wissenschaftlichen Diskurses, bei dem Meinungsvielfalt und gegenseitiger Respekt an oberste Stelle stehen sollten.“

Indes ist ‚mein Fall‘ ja leider kein Einzelfall, vielmehr werden die von den Studierenden angesprochenen Grundsätze an Hochschulen immer häufiger verletzt, indem ‚politisch unbotmäßige‘, von der Mehrheitsmeinung abweichende Professorinnen und Professoren diffamiert, verfolgt und verjagt werden (siehe Forschungen von Egner/Uhlenwinkel und des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit e.V.).⁵

Just an solche Tendenzen schließen nun meine avisierten und bereits begonnenen Forschungen zur technokratischen Krisenpolitik und einem neuen Autoritarismus unter den Zeichen des vermeintlich ‚Wahren und Guten‘ an. Genau darin dürfte ein weiterer (unsachlicher) Grund für die Ablehnung meines Antrags liegen, d.h. am unliebsamen Thema und den in meiner Skizze ausführlich präsentierten kritischen Befunden. Vermutlich ist die darin aufgeworfene Frage für viele Kolleginnen

³ Ausführlich siehe: <https://einfachkompliziert.de/verteidigung-der-meinungs-und-wissenschaftsfreiheit-gegen-herdentrieb-cancel-culture-und-mobbing-an-hochschulen/>).

⁴ Bsp. siehe: <https://ich-habe-mitgemacht.de/> oder: Klöckner, M./ Wernicke, J. 2022. Möge die gesamte Republik mit dem Finger auf sie zeigen: Das Corona-Unrecht und seine Täter. 1. Auflage, ungekürzte Ausgabe. München: RBmedia Verlag.

⁵ Egner, H./Uhlenwinkel, A. 2021. „Entlassung und öffentliche Degradierung von Professorinnen. Beiträge zur Hochschulforschung 43: 62–84; dies. (2023): <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/90798>.

und Kollegen in der Fakultät 11 unangenehm: Wie konnte es in der ‚Corona-Krise‘ zu einer derartigen Aufwallung an Autoritarismus (Unterwerfung, Konformität und Aggression gegen alle Abweichenden) kommen und warum hat dieser ‚Neue Autoritarismus‘ besonders stark in akademischen, politisch linksorientierten Kreisen zugenommen, die sich doch sonst so vehement für Liberalität, Antidiskriminierung etc. einsetzen.

Jedenfalls ist der Umgang mit meinem Antrag auf Forschungsförderung vom 11.6.23 ungewöhnlich und seltsam. Der Beschluss des Fakultätsrats der Fak. 11 am 19.7.23 lautet:

„Der FKR hält fest, dass der Antragsteller für eine persönliche Präsentation und Aussprache nicht zur Verfügung steht. Obwohl der Antrag ausführlich den allgemeinen Forschungsgegenstand skizziert, findet sich nur eine Kurzbeschreibung zum geplanten Vorgehen. Der FKR vermag aufgrund dieser wenigen Informationen nicht einzuschätzen, ob die Voraussetzungen für ein anwendungsbezogenes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gegeben sind. Eine Freistellung wäre vor dem Hintergrund des für das Sommersemester 2024 bestehenden Kontingents der Fakultät möglich. Der FKR stimmt dem gestellten Antrag unter der Bedingung zu, dass die Erfüllung der Voraussetzungen durch das Präsidium gesondert überprüft wird. Eine finale Genehmigung von Forschungsfreistellungen kann ohnehin grundsätzlich nur durch die Hochschulleitung erfolgen. Diese Vorgehensweise wird mehrheitlich vom FKR getragen.“

Der Beschluss ist zunächst widersprüchlich: Einerseits wird eine Zustimmung zu meinem Antrag geäußert, andererseits wird ein ‚Prüf-auftrag‘ an das Präsidium gerichtet, das aber weder fachlich zuständig noch kompetent ist, weil die fachliche Stellungnahme eben dem Fakultätsrat obliegt. Übrigens werteten Anwesende der Sitzung den Beschluss als Zustimmung und übersahen das perfide ‚Spiel über Bande‘, womit mein Antrag torpediert wurde, ohne sich ‚die Hände schmutzig zu machen‘.

Der Hinweis auf unzureichende Informationen zum geplanten Vorgehen erscheint als durchsichtiger Vorwand, zum einen angesichts der Tatsache, dass Skizzen künftiger Forschungsvorhaben zwangsläufig eine gewisse Unbestimmtheit beinhalten, zumal diese im Verlauf auch geändert werden können (vgl. Waldeyer a.a.O.). Zudem finde ich mein Forschungsvorhaben ebenso umfangreich wie qualitativ hochwertig begründet und dargelegt. Da sämtliche andere Skizzen durchweg wohlwollend, positiv beschieden wurden, wird ganz offenbar mit zweierlei Maß gemessen. Insofern dürfte der seltsame Beschluss des Fakultätsrats einerseits durch den anstößigen Inhalt des Antrags selbst (den man aber wissenschaftlich kaum angreifen konnte) und andererseits durch persönliche Aversionen erklärt werden. Dass ich mir selbst die Fakultätsratssitzung im letzten Sommer nicht zumuten konnte, geschah aus Sorge vor einer eskalierenden Konfrontation mit dem Dekan und dessen Ranküne. Zudem sah ich mein Forschungsvorhaben gut begründet. Dabei ist für die Bewertung des Verfahrens und die Ermessensausübung noch eine wichtige Frage, ob in den Personalkonflikt involvierte, mithin befangene Personen, insbesondere der Dekan, bei der Beschlussfassung des Fakultätsrats beteiligt waren.

Wichtig am Fakultätsratsbeschluss ist aber auch der zentrale Hinweis auf ein „bestehendes Kontingent der Fakultät“. Dieses bedeutet, wie eingangs beschrieben, dass die Fakultät selbst über Forschungsfreistellungen entscheidet, solange dieses nicht ausgeschöpft ist. Deshalb findet ja auch keine kritische Bewertung und Selektion nach

der Qualität der Forschungsvorhaben statt, zumal ein offener Wettbewerb mit ‚Hauen und Stechen‘ wohl vermieden werden soll. Von dem üblichen ‚konzilianten‘ Vorgehen wurde in meinem Fall aber abgewichen, was eben mit dem Hintergrund fachlicher, politischer und persönlicher Konflikte sowie der Ranküne des Dekans erklärt werden kann.

Im Nachgang zum Beschluss des Fakultätsrats folgten Verhandlungen mit dem Präsidium und dem Dekan, die ich durch einen Anwalt führen ließ. Im Rahmen dessen wurden mir vom Präsidenten noch Fragen zur Präzisierung des Forschungsvorhabens vorgelegt, die ich umgehend per Email vom 1.9.23 (via Anwalt) beantwortete. Doch darum ging es ganz offenbar nicht. Jedenfalls wurden mir seitdem keine weiteren Fragen zu meinem Forschungsvorhaben unterbreitet. Indes wurde vom Präsidenten immer wieder die Gewährung eines Forschungssemesters konkret in Aussicht gestellt, allerdings mit dem Junktim, dass ich im Gegenzug eine Vereinbarung zur Aufhebung meines Arbeitsvertrages unterzeichnen und zum Ende des Sommersemesters 2024 in den vorzeitigen Ruhestand gehen solle. Nur dann könne das Forschungssemester gewährt werden. Dieses deutet zuletzt einen durchaus großen, kreativen ‚Spielraum‘ öffentlicher Mittelverwaltung an Hochschulen an. Dabei können Präsidenten und Fakultätsvorstände oft nach Gutdünken und intransparent erhebliche Privilegien und Gelder gewähren oder verwehren, wobei diese tendenziell feudale Herrschaft und Günstlingswirtschaft (und Anpassung potentiell Begünstigter) selbstverständlich zeitgemäß durch einen erheblichen und wachsenden bürokratischen Zauber, mit allerhand pseudorationaler Kriterien, Verfahren, Abstimmungen rationalisiert und verschleiert wird, worauf hier aber nicht weiter eingegangen werden soll.

Abschließend: Ich werde mich der offenbar willkürlichen Entscheidung nicht beugen und weiter mit allen Mitteln für Recht und Gerechtigkeit kämpfen. Bitte zeigen Sie, dass es trotz der wachsenden stromlinienförmigen Konformität an Hochschulen noch einen freien Geist und eine aufrechte Haltung gibt.

Prof. Dr. Günter Roth

